

- ENTWURF -

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- 1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.
- 3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- 4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch den Ostalbkreis oder durch ihn beauftragte Stelle vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der Anzahl der Kinder in der Familie und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem monatlichen Bruttoeinkommen der Beitragspflichtigen, ausgenommen Kindergeld.
- 2) Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz werden gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.
- 3) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Kostenbeiträge sind nach der Höhe des Bruttoeinkommens in sechs Einkommensgruppen und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes gestaffelt. Für jedes im selben Haushalt lebende kindergeldberechtigte Geschwisterkind ermäßigt sich der Kostenbeitrag um eine Einkommensgruppe.

§ 4 Festsetzung

- 1) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch den Geschäftsbereich Jugend und Familie beim Landratsamt Ostalbkreis mittels Bescheid.

- ENTWURF -

- 2) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Geschäftsbereich Jugend und Familie schriftlich die Einkommensverhältnisse der Haushaltsgemeinschaft nachzuweisen.
- 3) Der Geschäftsbereich Jugend und Familie muss Angaben zu den Einkommensverhältnissen prüfen können und deshalb geeignete Nachweise anfordern. Werden die Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, werden Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- 4) Änderungen in den persönlichen und oder Einkommensverhältnissen, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrages sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Geschäftsbereich Jugend und Familie ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Aalen, den

Klaus Pavel
Landrat